

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Entrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen

vom 17. Dezember 2024

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf Artikel 99 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹ (ZSV),
erlässt folgende Weisungen:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Entrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für Schutzanlagen gemäss Artikel 67 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019² (BZG), die in normaler oder reduzierter Betriebsbereitschaft gehalten werden.

2. Abschnitt: Sicherstellung der Betriebsbereitschaft

Ziffer 3 Voraussetzungen

¹ Der Kanton stellt dem BABS laufend die Berichte der periodischen Schutzanlagekontrolle (PAK) der Schutzanlagen zu.

² Der Kanton bestätigt mit dem Gesuch um Entrichtung des Pauschalbeitrages, dass die Betriebsbereitschaft gemäss PAK-Bericht sichergestellt ist. Die PAK-Berichte dürfen nicht älter als zehn Jahre sein.

¹ SR 520.11

² SR 520.1

Ziffer 4 Umfang des Pauschalbeitrages

¹ Der jährliche Pauschalbeitrag basiert auf den Kosten für Schutzanlagen, die in reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt sind, und umfasst die Aufwendungen für:

- a. den Verbrauch der elektrischen Energie;
- b. den Wasserverbrauch- und die Abwasserentsorgung;
- c. die Betriebsstoffe der stationären Eigenstromanlagen;
- d. kleine Reparaturen und Ersatz von Kleinkomponenten wie Vorfilter, Lampen, Starter, Sicherungen, Keilriemen, Wasserhähnen, Dichtungen, Filter, Manometer, Messgeräte und Schläuche;
- e. das Spülen von Sicker- und Kanalisationsleitungen;
- f. die Serviceverträge für Feuerlöscher, stationäre Eigenstromanlagen, Gaswarneinrichtungen und Ventilationssysteme;
- g. die periodischen Kontrollen der elektrischen Installationen.

² Die Kosten für kleine Reparaturen und den Ersatz von Kleinkomponenten sind im Pauschalbeitrag mitenthalten. Die Höhe der Beiträge ist in Anhang 1 festgelegt.

Ziffer 5 Verfahren

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen stellen dem Kanton zuhanden des BABS die Gesuche für die Entrichtung der Pauschalbeiträge zu.

² Der Kanton kontrolliert die Gesuche für das laufende Jahr für die Entrichtung der Pauschalbeiträge und reicht sie mit der Schutzanlageliste dem BABS bis zum 31. August des laufenden Jahres zur Genehmigung ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 6 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Entrichtung von Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen vom 30. September 2019 werden aufgehoben.

Ziffer 7 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

17. Dezember 2024

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Direktorin

Michaela Schärer

Anhang 1

Höhe der Kosten für kleine Reparaturen, die in den jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft eingerechnet sind

Beitragsstufe	Schutzanlagentyp	Kleine Reparaturen in CHF (inkl. MwSt.)
1	– BSA II* – BSA II – BSA III – Kleine geschützte Sanitätsstellen ohne Notstromversorgung ¹⁾	1000.–
2	– KP I – KP II – KP IIred – BSA I* – BSA I – KP IIred/BSA II* – KP IIred/BSA II – KP IIred/BSA III	1000.–
3	– KP I/BSA I* – KP I/BSA I – KP I/BSA II* – KP I/BSA II – KP II/BSA I* – KP II/BSA I – KP II/BSA II* – KP II/BSA II – KP II/BSA III – Regierungs-KP ²⁾	1000.–
4	– GST	1500.–
5	– GH ^{2) 3)} – KP I (KP II) / BSA I* (BSA I) / GST – KP I (KP II) / GST – BSA I* (BSA I) / GST	2'000.– bis 3'000.– (je nach Grösse der Schutzanlage)

2. Legende

BSA: Bereitstellungsanlagen
KP: Kommandoposten
GST: geschützte Sanitätsstelle
GH: geschütztes Spital
red: reduziert (kleiner)
*: «Stern» (grösser)

- 1) Ehemalige Sanitätsposten (San Po), die als kleine geschützte Sanitätsstellen verwendet werden.
- 2) Bei flächenmässig doppelt so grossen Schutzanlagen wird der jährliche Pauschalbeitrag um den Faktor 1,5 erhöht.
- 3) Bei flächenmässig dreimal so grossen Schutzanlagen wird der jährliche Pauschalbeitrag um den Faktor 2 erhöht.